

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 23/2 (1996)

DOI: 10.11588/fr.1996.2.60161

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Dora B. WEINER, *The Citizen-Patient in Revolutionary and Imperial Paris*, Baltimore u. London (Johns Hopkins University Press) 1993, 444 S.

Dora B. Weiner hat sich seit Jahren als Kennerin der Medizin in der Französischen Revolution, im besonderen auch der Psychiatrie und deren Reformen Philippe Pinel ausgewiesen. Sie legt mit dieser Monographie eine umfassende Untersuchung des Pariser Gesundheitswesens in einer der bedeutendsten Umbruchphasen der Geschichte vor, welche sich auf ein intensives Studium der zeitgenössischen Quellen in den Pariser Archiven und Bibliotheken stützt. Eine Vielzahl aufschlußreicher Details und statistischer Angaben machen diese wohlformulierte Darstellung ausgesprochen facettenreich und anschaulich. Hinzu kommen zahlreiche instruktive Abbildungen, auch von der Autorin selbst beigesteuerte Photographien in dem sehr sorgfältig ausgestalteten Band. Der Anhang enthält u. a. entscheidende Gesetzesvorlagen in englischer Übersetzung und eine überaus kundige »bibliographie raisonnée«, die weit über die unbedingt notwendige Literatur hinausgreift.

Im Rückgriff auf die französische Spätaufklärung und erste Reformversuche zu Ende des Ancien Régime und im Ausblick auf die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigt die Autorin auch die längerfristigen Entwicklungen in den Ideen und Planungen auf. In der Tat ist die These der Autorin plausibel, daß im Gesundheitswesen die Visionen der Aufklärung ihre Formulierung in den Gesetzesvorlagen der französischen Revolution fanden und nach ersten Ergebnissen und auch Rückschlägen ihre Umsetzung in der Zeit des Direktoriums, des Konsulats und des Empire erfuhren, – dies alles in einem von weitgehend konstanten humanitären Idealen geleiteten Modernisierungsprozeß, der in einer erstaunlich großen personellen Kontinuität auch aus restaurativen Maßnahmen Vorteil zog.

Um die Elemente einer zunehmenden Humanisierung der Kranken-, Behinderten- und Bedürftigenfürsorge herauszuarbeiten, benutzt Dora B. Weiner als tauglichen Interpretationsansatz die Forderung der frühen Revolutionäre, aus dem armen Kranken, der bisher nur »Objekt« karitativer Fürsorge gewesen war, den »Bürger-Patienten« werden zu lassen, der mit all seinen Rechten und Pflichten wahrgenommen und versorgt wird und auch selbst verantwortlich für sich und im Sinne der Gemeinschaft handelt. Den Verordnungen der staatlichen bzw. kommunalen Wohlfahrtsgremien wird somit besondere Aufmerksamkeit in den konkreten Auswirkungen auf den bedürftigen Patienten geschenkt. Das ist für Professor Weiner Sozialgeschichte im eigentlichen Sinne, wobei sie auch der »Frauengeschichte« der im Gesundheitsdienst Tätigen (Krankenschwestern, Hebammen) und der Patientinnen Rechnung trägt. Die Autorin versucht darüber hinaus jedoch eine Veränderung im Verhältnis zwischen Arzt und Patient im Sinne vertrauensvoller »Partnerschaft« gleichgesinnter »Bürger« zu eruieren, – ein schwieriges Unterfangen allerdings, zumal die Autorin einräumt, daß ihre Quellen über Gefühle und Einstellungen der Patienten kaum Aufschluß geben.

Die Sonderung der Scharen von Bedürftigen nach medizinischen Gesichtspunkten mittels einer zentralen Poliklinik und den ersten Spezialabteilungen für Geschlechtskranke, Gebärende, Säuglinge, Kinder und Alte ist ein hervorstechendes Merkmal dieses Modernisierungsprozesses. Er umfaßt auch Alternativen zur Hospitalaufnahme, etwa die Förderung der (Selbst-)Versorgung daheim durch zahlreiche Wohlfahrtseinrichtungen – auch unter Rückgriff auf traditionelle karitative Institutionen (z. B. Suppenküchen). Dieser Aspekt findet in Weiners Darstellung zum ersten Mal die gebührende Beachtung.

Im besonderen interessieren die Hospitalpatienten im Zeitalter und am Ort der »Geburt der Klinik«. Die Pariser Kliniken wurden bislang vor allem unter dem Aspekt medizinischer Wissenschaft und Forschung historisch untersucht. Von der Architektur über die Verwaltung und die ärztliche Behandlung bis hin zur Regelung von Ernährung, Pflege und Hygiene an den großen und kleinen Pariser Krankenhäusern geht die Autorin dieses Thema aus einer sehr viel breiteren Sicht an. Die zunehmende Säkularisierung der Krankenbetreuung unter dem Einfluß obrigkeitlicher Verwaltung mit dem Ziel der Kostenersparnis und Effizienz, aber auch des höheren Komforts (Schaffung von Einzelbetten), von Reinlichkeit, Ordnung

und Arbeit, geht Hand in Hand mit dem Kompetenzzuwachs der Ärzte auf Kosten der zuvor weit einflußreicheren Ordensschwwestern. Die Ambivalenz dieser Neuerungen für den Patienten wird aufgezeigt: Er wurde zwar sorgfältig ärztlich behandelt, hatte dafür aber als Objekt der Lehre (Unterricht am Krankenbett) und Forschung zur Verfügung zu stehen und mußte gewärtigen, daß sein Leichnam der pathologischen Anatomie oder praktischen Operationsübungen diene.

Somit entgehen der Verfasserin nicht die repressiven Tendenzen in einzelnen Bereichen medizinischer »Reform«, doch vermeidet sie bewußt die Meßlatte der sozialtheoretischen Thesen Michel Foucaults. Auch wenn Weiner Elemente von »Fortschritt« im Sinne heutiger Kriterien von Humanität und Demokratie hervorhebt, so ist sie von einer unkritischen »Fortschrittsgeschichtsschreibung« doch weit entfernt. Die Ungereimtheiten, Widersprüche, Rückschläge im Reformprozess werden nicht verschwiegen: Rivalitäten in den Gremien und Fürsorgeeinrichtungen, Widerstände in der Ärzteschaft gegen Verwaltung und Obrigkeit, der Anstieg der männlichen Hospitaliten auf der Flucht vor den Heeres-Konskriptionen der 1790er Jahre, Zwangsbehandlungen gegen Geschlechtskrankheiten und Hospitalflucht, die Schwangeren- und Gebärendenbetreuung unter stark moralisierenden Kautelen, die klösterliche Strenge in der Taubstummenschule, die Prädominanz der Registrierung und Erfassung gegenüber wirksamer medizinischer Behandlungsmöglichkeit und nicht zuletzt die Entmachtung der Pflegeorden im ersten revolutionären Schwung, ihre notgedrungene Duldung und schlußendliche Wiedereinsetzung geben mit vielen anderen Details Auskunft darüber, daß der medizinische Alltag sich nicht in der reibungslosen Umsetzung gutgemeinter offizieller Vorgaben erschöpfte.

Die Reorganisation der Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt der Versorgung von unehelich Schwangeren und deren Kindern – ein hervorstechendes Problem auch in anderen europäischen Ländern zu dieser Zeit – stellte neben der Unterweisung von Taubstummen und Blinden (auch das ein instruktives Kapitel in Weiners Werk) ein besonderes Anliegen der nachrevolutionären Sozialpolitik dar. Ein eindrucksvolles Bild vom Ausmaß der Mütter-, Neugeborenen- und Säuglingssterblichkeit, dem Problem der Findel- und Waisenkinder (nur ca. 14% der an der Gebärklinik zumeist unehelich Geborenen wurden von den Müttern mit nach Hause genommen), von den erstaunlichen Verbesserungen an der neuen Gebärklinik am Port Royal, den Ammendiensten und dem System der Pflegemütter wird vor dem Leser ausgebreitet.

Auf ihrem besonderen Spezialgebiet begegnet die Autorin dem pauschalisierenden Heroenmythos um den »Begründer der Psychiatrie« Philippe Pinel, macht jedoch gleichzeitig seine Bedeutung im Umfeld neuer historischer Erkenntnisse klar. Anhand bisher kaum beachteter Literatur weist sie auf die bereits im 18. Jahrhundert vorhandenen Einrichtungen hin, um psychisch Kranke zu versorgen und ärztlich zu behandeln. Die Umsetzung aufgeklärt-humanitärer Gesinnung in den Pariser Anstalten war nicht das alleinige Verdienst Pinels, hier lernte er auch vom Verwalter des Bicêtre, Jean Baptist Pussin. Pinels eigentliche Errungenschaft war die Umformulierung praktischer Erfahrungen und eingehender Beobachtungen, die aus seinem Einfühlungsvermögen und der Nähe zum Patienten erwachsen waren, in ein psychiatrisches Lehrgebäude, das akademischen Ansprüchen genügte, therapeutischen Erfolg versprach und den weltanschaulichen und politischen Intentionen der Zeit entgegenkam. Auch Autorität, wie sie uns heute eher suspekt erscheint, in der bürgerlichen Mentalität des 19. Jahrhundert als positiver Wert jedoch fest verwurzelt war, gehörte zum therapeutischen Rüstzeug des »psychischen Arztes«.

Das erinnert uns daran, daß der Begriff »Bürger« im frühen 19. Jahrhundert von spezifischen Wert- und Normvorstellungen geprägt war: Man mußte sich zum Bürger »qualifizieren« – Weiner weist an einer Stelle darauf hin. Das wirft die Frage auf, inwieweit zu dieser Zeit dem sich unzweifelbar als Bürger definierenden Arzt mit den Patienten des »Vierten Standes« – und auf diese zielten ja die Reformbestrebungen im besonderen – bereits »Bürger«

gegenübertraten. Reformfreudige Idealisten schrieben Bürgerrechte und -pflichten auch im Blick auf das Heer der Armen auf ihre Fahnen, doch inwieweit sie über die Reform der Institutionen Mentalitäten veränderten, müßte noch eingehender geklärt werden. Weiner erkennt erste Anzeichen hierfür, doch urteilt sie vorwiegend nach den Äußerungen der Protagonisten dieses Wandels. Trotzdem ist es überaus aufschlußreich, anhand des Postulates vom »Bürger-Patienten« den gesamten Reformprozeß des Gesundheitswesens in der Stadt, die daraufhin zum Vorbild für den ganzen Kontinent wurde, zu analysieren. Gerade weil sich nicht jeder Aspekt in dieser eindrucksvollen Arbeit unter den Oberbegriff »Bürger-Patient« subsumieren läßt, ergibt sich ein überzeugendes Gesamtbild des Alltags der Medizin und Sozialfürsorge in Paris um 1800, das auch zur Diskussion und Differenzierung des Konzeptes der »Medikalisierung« einen Beitrag zu leisten vermag.

Michael KUTZER, Mainz

Marcel ERKENS, Die französische Friedensgerichtsbarkeit 1789–1814 unter besonderer Berücksichtigung der vier rheinischen Departements, Köln (Böhlau) 1994, 280 S.

Bisher wußte man recht wenig über die Entstehung und die Tätigkeit der französischen Friedensgerichte, besonders im Gebiet der vier rheinischen Departements. Diese Wissenslücke ist endlich beseitigt dank der Dissertation, die Marcel Erkens an der juristischen Fakultät der Universität Köln vorgelegt hat. Als Jurist verfolgt der Autor im Detail selbstverständlich die verschiedenen Kompetenzbereiche, die man den Friedensrichtern im Laufe der Zeit zugestand. Erstaunlich dabei ist, daß bereits mit dem Gesetz vom 16. August 1790 eine solch solide Grundlage dieser Institution geschaffen wurde, daß selbst in späterer Zeit, nicht einmal unter Napoleon, zwar einige Änderungen vorgenommen wurden, jedoch häufig im bescheidenen Rahmen. Deshalb beginnt Marcel Erkens seine Untersuchung mit dem Blick auf die 625 *Cahiers de doléances*, wovon heute noch 547 existieren. Davon befaßten sich 39 *Cahiers* mit der Friedensgerichtsbarkeit, und da eins von ihnen nur als kurzes Inhaltsreferat wiedergegeben ist, beschäftigt sich seine Untersuchung mit 38 *Cahiers* (18 *Cahiers* des Klerus, 6 des Adels und 14 des Dritten Standes). In diesen *Cahiers* fragte man sich u. a. nach der Benennung der Friedensgerichtsbarkeit – es gab ja noch keinen neuen Terminus dafür –, nach den Orten, wo diese Institution eingerichtet werden sollte (in jedem Ort?, oder in Kleinstädten, usw.), nach der Funktion des Friedensrichters (echter Richter oder bloß Vermittler im Vorfeld von einem richtigen Verfahren?), wobei sich schließlich die Doppelfunktion als Richter und als Vermittler durchsetzen sollte, da man von der Vermittlungstätigkeit erhoffte, die Zahl der angestregten Prozesse zu senken. Sollten die Friedensrichter benannt oder gewählt werden (außerdem von wem), wie lange sollte ihre Amtszeit überhaupt dauern (ein oder drei Jahre)? Verlangte man eine juristische Ausbildung? Das Wahlprinzip setzte sich seit 1790 durch, die Amtszeit betrug zunächst zwei, dann drei Jahre (seit 1799), die unter Bonaparte seit 1802 auf zehn Jahre verlängert wurde. Eine juristische Ausbildung war nicht vonnöten. Selbstverständlich duldete Napoleons Diktatur keine Wahl, die Wahlgremien durften zwei Kandidaten vorschlagen, von denen einer vom Kaiser benannt wurde. Für die vier rheinischen Departements hat das Wahlprinzip von Anfang an nicht gegolten, seitdem der Regierungskommissar Rudler im Januar 1798 die hiesigen Departements und u. a. die Friedensgerichte geschaffen hatte. Denn ihm oblag die Benennung des Verwaltungs- und des Justizpersonals. Wo wir schon bei der Personalfrage sind, so ist wichtig hervorzuheben, daß über 80% der Friedensrichter Rheinländer waren und nahezu alle über eine solide juristische Ausbildung verfügten. Dies widerspricht der Annahme J. Hansens, der glaubte, daß vorzüglich juristisch unausgebildete Jakobiner ausgewählt wurden. Nach der Neubesetzung der Stellen in den Jahren 1803 bis 1807 waren immerhin 35% der rheinischen Friedensrichter noch am selben Ort in ihrer Funktion tätig wie im Jahre 1798. Dies ist Zeichen einer gewissen